

# § 18 UUIG § 18

UUIG - Umweltschutz- und Umweltinformationsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 09.08.2025

Auf Teil-Aktionspläne finden betreffend die Information der Öffentlichkeit und die Umweltprüfung die Bestimmungen des § 5 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998 (S.AWG) sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle der im § 5 Abs. 1 letzter Satz S.AWG genannten Institutionen folgende Institutionen gesondert zu verständigen sind:

1. die in Betracht kommenden Bundesdienststellen,
2. die Salzburger Landesumweltanwaltschaft,
3. die Stadt Salzburg und die sonst betroffenen Gemeinden.

In Kraft seit 01.10.2007 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)